

Erläuterungen zur Arbeitskräfteüberlassung aus den EU/EWR Staaten und der Schweiz

Eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung liegt dann vor, wenn ein Überlasser ohne Sitz im Inland Arbeitnehmer/innen zur Arbeitsleistung an einen Beschäftigterbetrieb in Österreich im Rahmen eines Dienstvertragsvertrages „zur Verfügung stellt“.

Ausländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber (= Überlasser) haben die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die bewilligungsfrei grenzüberschreitend nach Österreich überlassen werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung zu melden. Dazu sind ausschließlich die elektronischen Formulare (ZKO4) des Bundesministeriums für Finanzen zu verwenden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.

Eine Überlassung liegt vor:

- Wenn die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht dem Arbeitgeber (= Überlasser), sondern einem Dritten (= Beschäftigter) gegenüber erbracht wird
- Der Beschäftigter die Arbeitnehmer/innen des Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt
- Der/die überlassene Arbeitnehmer/in für die Dauer der Überlassung in den Betrieb des Beschäftigers eingegliedert ist und dessen Fachaufsicht unterliegt
- Die Weisungen des Beschäftigers zu befolgen hat
- Kein von den Produkten/Dienstleistung des inländischen Beschäftigers abweichendes/unterscheidbares Werk hergestellt wird und
- Die Arbeit nicht überwiegend mit Werkzeug und Material des ausländischen Arbeitgebers ausgeführt wird;

Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften stattfindet, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts ausschlaggebend.

Achtung:

Für die Arbeitskräfteüberlassung von Drittstaatsangehörigen und kroatischen Staatsangehörigen durch ein Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz nach Österreich ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Diese ist vom österreichischen Beschäftigter beim Arbeitsmarktservice (AMS) einzuholen. Weitere Informationen finden sie unter www.ams.at

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 17 Abs. 7 AÜG hat der Beschäftigter betreffend der überlassenen Arbeitskräfte am Beschäftigungs-/Einsatzort nachfolgende Unterlagen in geeigneter Form bereitzuhalten oder zugänglich zu machen:

- die Meldung (ZKO4) gemäß den Abs. 2 und 3 AÜG
- Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung **A1** (E 101), sofern für die überlassenen Arbeitskräfte in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht
- Lohnunterlagen/-Nachweise, wie Lohnzettel, Dienstzettel oder Arbeitsvertrag in deutscher Sprache, welche nachweislich durch den Überlasser bereitzustellen sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 AÜG hat die Zentrale Koordinationsstelle die Meldung der zuständigen Gewerbebehörde, dem zuständigen Krankenversicherungsträger, an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) sowie an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) zu übermitteln.

Mehr Informationen zur Überlassung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at unter Betrugsbekämpfung / Zentrale Koordinationsstelle.

Eine Ausfüllhilfe zu den Formularen finden Sie direkt in der WEB Anwendung.